

Der Landrat des Oberbergischen Kreises erhebt aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Formell ist hierzu anzumerken, dass die Bedenken nicht im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung an die Stadt Radevormwald gerichtet wurden (siehe Schreiben vom 31.07.2008), im Rahmen der Übermittlung der landesplanerischen Anpassungsbestätigung wurde von der Bezirksregierung Köln eine Kopie des Schreibens des Landrates vom 29.04.2008 beigelegt. Gleichwohl ist die Stellungnahme als abwägungsbeachtlich zu behandeln, daher fand ein Abstimmungstermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde statt: Die Gefährdungslage wurde eingehend erörtert sowie die Konsequenzen für die weiteren Planungsschritte diskutiert.

Der Standort der ehemaligen Bismarck-Werke wird im Kataster des Oberbergischen Kreises als Altstandort geführt. Die Gefährdungsabschätzung ergab bisher, dass die Gebäude am westlichen Rand des ehemaligen Betriebsgeländes erheblich mit Chromverunreinigungen belastet sind. Ursächlich für die Belastungen sind die ehemaligen Galvanisierungsstätten der Fahrradfabrik. Im Boden wurden z. T. stark erhöhte Konzentrationen an Schwermetallen (u. a. Chrom und Nickel), Mineralöl-Kohlenwasserstoffen (MKW's) und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK's) vorgefunden. Die Bodenluft ist mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen belastet. Höchstwahrscheinlich durch Auswaschungen der Schadstoffe konnten im Grundwasser erhöhte Chlorkohlenwasserstoffgehalte und erkennbare Erhöhungen von Mineralöl-Kohlenwasserstoffen und Chromgehalten festgestellt werden. Auch die im Grundwasserabstrom gelegenen Quellen zeigten im Rahmen der Gefährdungsabschätzung eine möglicherweise durch den Altstandort bedingte negative Beeinträchtigung.

Das im Rahmen der Gefährdungsabschätzung untersuchte Gelände wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Fläche übernimmt eine wichtige Warnfunktion. Es wird verdeutlicht, dass die Bodenbelastungen geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder für die Allgemeinheit herbeizuführen. Der Realisierung des geplanten Grundversorgungsstandortes stehen die genannten Schadstoffquellen nicht grundsätzlich entgegen. Im Bebauungsplanverfahren sind auf der Grundlage erweiterter Boden- und Grundwasseruntersuchungen Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu entwickeln.

Den Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird mit der Kennzeichnung des Altstandortes Rechnung getragen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Immissionsgutachten durch einen anerkannten Sachverständigen herangezogen wird. Die Erstellung dieses Fachgutachtens ist für die Bebauungsplanung vorgesehen, was auch in dem Vorentwurf (und dem Entwurf) der Begründung der Flächennutzungsplanänderung dargelegt wurde/wird.